



## NEWSLETTER 05/2024

### AStA (Teil 4): Intransparente Vermögensstrukturen

Im Zuge der regelmässigen Prüfungen von intransparenten Vermögensstrukturen im Zusammenhang mit Teil 4 des Abgeltungssteuerabkommens Liechtenstein-Österreich (AStA) haben einige Punkte mehrfach zu Beanstandungen durch den Prüfungsausschuss geführt. Die Steuerverwaltung möchte die Organ-Zahlstellen hiermit explizit auf diese Punkte hinweisen:

**Darlehen als Zuwendung:** Nach dem AStA bedeutet der Begriff "Zuwendung" eine unentgeltliche Vermögensübertragung in offener oder verdeckter Form unabhängig davon, aus welchen Gründen sie erfolgt (vgl. die demonstrative Aufzählung in Art. 2 Abs. 1 Bst. o AStA). Darlehen zwischen Vermögensstrukturen und Stiftern/Begünstigten, die keinem Fremdvergleich standhalten, sind deshalb als Zuwendungen zu qualifizieren.

**Eingangssteuer oder freiwillige Meldung:** Bei Zuwendungen an eine intransparente Vermögensstruktur hat die Organ-Zahlstelle ihre Pflichten nach Teil 4 des AStA auch dann zu erfüllen, wenn die Vermögensstruktur gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung offengelegt wird und der Stifter selbst in Österreich die Stiftungseingangssteuer auf die Zuwendung abführt. Die Organ-Zahlstelle hat jedenfalls entweder die Eingangssteuer gemäss dem AStA zu erheben oder – bei einer Ermächtigung durch die betroffene Person – eine freiwillige Meldung abzugeben. Wird Eingangssteuer erhoben, hat die Organ-Zahlstelle eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

**Konkludenter Mandatsvertrag:** Ein konkludenter Mandatsvertrag bewirkt gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b AStA die Qualifikation einer Vermögensstruktur als transparent. Ein konkludenter Mandatsvertrag liegt allerdings nur dann vor, wenn eine zivilrechtliche Verpflichtung des Stiftungsrats gegeben ist, den Weisungen des Stifters oder des Begünstigten oder diesen nahestehenden Personen zu folgen. Versucht der Stiftungsrat lediglich, ein gutes Einvernehmen mit den genannten Personen herzustellen und deren Wünschen nach Möglichkeit entgegenzukommen, ohne dass eine Weisungsbindung gegeben ist, liegt kein konkludenter Mandatsvertrag vor (vgl. dazu auch SWI 2016, 86).

**Währungsumrechnung:** Wir weisen darauf hin, dass gemäss Art. 37 Abs. 3 AStA die Umrechnung der Eingangs- und Zuwendungssteuerbeträge in Euro ausnahmslos mit dem von der SIX AG publizierten Devisentageskurs zu erfolgen hat.

Für allfällige Anfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Patrick Knörzer ([patrick.knoerzer@llv.li](mailto:patrick.knoerzer@llv.li)).

Vaduz, 25. Juli 2024